

**Tarifvertrag über ein Inflationsausgleich für Ärztinnen und Ärzte
vom 20. November 2023
am Evangelisches Krankenhaus Oldenburg
(TV Inflationsausgleich Ärzte EKO)**

Zwischen

der Evangelischen Krankenhaus Stiftung Oldenburg, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzenden, Herrn Dr. med. Alexander Poppinga, Frau Kristina Minder, Steinweg 13 – 17, 26122 Oldenburg

einerseits

und

dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, Schiffgraben 22, 30175 Hannover, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Hans Martin Wollenberg

andererseits

wird vereinbart:

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren nachfolgende Ergänzungen zu dem Tarifvertrag Evangelisches Krankenhaus Oldenburg (EKO) vom 13. März 2012:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die unter dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte am Evangelischen Krankenhaus Oldenburg (TV EKO) fallen.

§ 2 Inflationsausgleich I

Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten Sonderzahlungen (Inflationsausgleich I), sofern in dem Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Dieser Inflationsausgleich I beträgt insgesamt max. 1.250 € und wird in drei gleichen Monatsraten mit dem Entgelt für die Abrechnungsmonate Januar, Februar und März 2024 in Höhe von je 416,67 € ausgezahlt.

Der Betrag nach Satz 2 mindert sich jeweils um 1/6 des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Wird im Laufe eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein Anspruch begründet. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Inflationsausgleich I in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuellen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

Wird das Arbeitsverhältnis in den Auszahlungsmonaten Januar bis März 2024 beendet, wird der individuell berechnete Gesamtbetrag gemessen an dem Bezugszeitraum, mit der letzten Gehaltszahlung fällig.

§ 3 Inflationsausgleich II

Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten Sonderzahlungen (Inflationsausgleich II), sofern in dem Zeitraum vom 01.06.2023 bis zum 31.12.2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Dieser Inflationsausgleich II beträgt insgesamt max. 1.250 € und wird in drei gleichen Monatsraten mit dem Entgelt für die Abrechnungsmonate April, Mai und Juni 2024 in Höhe von je 416,67 € ausgezahlt.

Der Betrag nach Satz 2 mindert sich jeweils um 1/6 des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Wird im Laufe eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird für diesen Monat kein Anspruch begründet. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Inflationsausgleich II in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuellen vereinbarten

durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

Wird das Arbeitsverhältnis in den Auszahlungsmonaten April bis Juni 2024 beendet, wird der individuell berechnete Gesamtbetrag gemessen an dem Bezugszeitraum, mit der letzten Gehaltszahlung fällig.

§ 4 Ergänzende Bestimmungen

(1)

Die Inflationsausgleichszahlungen I und II werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um Zuschüsse des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG.

(2)

Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass von Krankheit, Erholungsurlaub, Zusatzurlaub, Arbeitsbefreiung i.S.v. § 616 BGB und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird). Als Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 gelten auch die Leistungen nach §§ 18-20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44 Abs. 3 SGB XI.

(3)

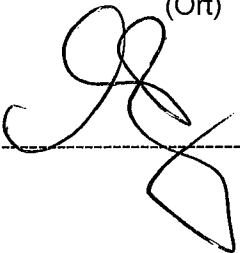
Die Inflationsausgleichszahlungen I und II sind bei der Bemessung sonstiger Leistung nicht zu berücksichtigen. Sie sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.


Für die
Evangelische Krankenhaus Stiftung Oldenburg
der Vorsitzende - Herr Dr. med. Alexander Poppinga

Oldenburg, 15.03.2024
(Ort) (Datum)


(Unterschrift)

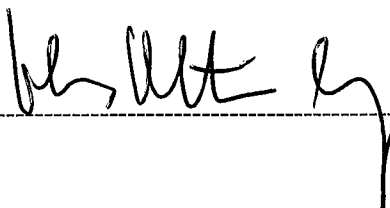
die Vorsitzende – Frau Kristina Minder LL.M.

Oldenburg, 15.03.2024
(Ort) (Datum)


(Unterschrift)

Für den
Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen
der 1. Vorsitzende – Herr Hans Martin Wollenberg

Blannau, 9.3.24
(Ort) (Datum)


(Unterschrift)